



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2022
(OR. en)

10112/22

LIMITE

EF 162
ECOFIN 610
CODEC 892

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0376 (COD)**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Überprüfung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 25. November 2021 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine Richtlinie¹ zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU (Verwalter alternativer Investmentfonds) und 2009/65/EG (OGAW) übermittelt. Diese zielgerichtete Überprüfung, die Teil eines Legislativpakets zur Unterstützung der Vertiefung der Kapitalmarktunion ist, zielt im Wesentlichen darauf ab, die Vermögensverwaltungsmärkte in Europa weiter zu integrieren und gleichzeitig die Harmonisierung und Modernisierung des geltenden Rechtsrahmens voranzutreiben.

¹ Dok. 14365/21 + ADD 1 bis ADD 3.

2. Zu den zentralen Aspekten des Vorschlags gehören insbesondere: Meldepflichten im Zusammenhang mit der Übertragung bestimmter Funktionen an Dritte durch Fondsmanager; die Modernisierung der Vorschriften für Liquiditätsmanagement-Instrumente; Bedingungen für die Erbringung grenzüberschreitender Verwahrdienstleistungen; Vorschriften für kreditgebende alternative Investmentfonds.
3. Am 2. Dezember 2021 wurden der Vorschlag und seine Folgenabschätzung auch von der Ratsgruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ geprüft.

II. STAND DER BERATUNGEN

4. Die Ratsgruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ hat den Vorschlag unter dem derzeitigen Vorsitz in sieben weiteren Sitzungen erörtert. Im Anschluss an die letzte Sitzung der Ratsgruppe vom 13. Mai hat sich der Vorsitz im Rahmen bilateraler Gespräche weiter um die Ausarbeitung eines ausgewogenen Kompromisstextes bemüht, damit die Standpunkte der Mitgliedstaaten so weit wie möglich berücksichtigt werden können. Infolgedessen hat der Vorsitz dem AStV (2. Teil) am 8. Juni 2022² einen endgültigen Kompromisstext unterbreitet³.
5. Auf jener Tagung des AStV hat der Vorsitz zur Kenntnis genommen, dass sein Kompromissvorschlag in der Tat von der erforderlichen Mehrheit unterstützt wurde, damit er dem Rat übermittelt und auf dieser Grundlage eine allgemeine Ausrichtung als Punkt ohne Aussprache festgelegt werden kann.

² Dok. 9731/22.

³ Dok. 9768/22.

6. Da jedoch ein Mitgliedstaat zwei Änderungsanträge eingereicht hat (siehe unten), erklärten sich mehrere Mitgliedstaaten bereit, diese beiden Anträge im Hinblick auf ihre mögliche Einbeziehung in einen überarbeiteten Kompromisstext weiter zu prüfen. Dementsprechend hat der Vorsitz diese Prüfung vorgenommen, um sich zu vergewissern, dass ihre mögliche Einbeziehung die Unterstützung für den Kompromiss nicht schwächen würde.
7. Beide beantragten Änderungen des Kompromisstextes (Dok. 7968/22) betreffen in zwei getrennten Bereichen die der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) übertragenen Zuständigkeiten. Der erste Änderungsantrag betraf vor allem die Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards in Bezug auf die Informationen, die die Verwalter von Investmentfonds im Rahmen ihrer Meldepflichten den Aufsichtsbehörden ihres Herkunftsmitgliedstaats in Bezug auf Übertragungsvereinbarungen mit Dritten übermitteln müssten. Nach Konsultation aller Mitgliedstaaten legt der Vorsitz dem Ausschuss der Ständigen Vertreter eine alternative Formulierung vor, die für die Mitgliedstaaten annehmbar zu sein scheint, und präzisiert, dass sich das Mandat der ESMA darauf beschränken sollte, einen angemessenen Grad der Standardisierung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d aufgeführten Datenmeldekategorien zu Funktionsübertragungen festzulegen. Mit dieser Formulierung wird auch präzisiert, dass die Arbeit der ESMA nicht dazu führen sollte, dass zusätzliche Meldepflichten eingeführt oder neue Elemente hinzugefügt werden, die im Wortlaut der genannten Richtlinie nicht vorgesehen sind.

8. Der zweite Änderungsantrag zielte darauf ab, den Interventionsspielraum der ESMA in Fragen der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der Unterstützung bei der Streitbeilegung näher zu definieren und weiter zu beschränken – insbesondere auf Fälle, die eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen, das geordnete Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte bedrohen oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährden. Vor dem Hintergrund seines abschließenden Austausches mit den Mitgliedstaaten ging der Vorsitz davon aus, dass er diesem zweiten Änderungsantrag stattgeben könnte, ohne das politische Gleichgewicht und das Gesamtziel des Textes zu gefährden.
9. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der überarbeitete endgültige Kompromissvorschlag in der Fassung des Dokuments 9768/1/22 REV 1 unter Einbeziehung beider Änderungen (Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 5 g der geänderten AIFM-Richtlinie sowie der entsprechenden Bestimmungen für die OGAW-Richtlinie) mit der erforderlichen Mehrheit unterstützt wird.
10. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung steht noch aus.

III. FAZIT

11. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen,

- eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie in der Fassung des Dokuments 9768/1/22 REV 1 als Punkt ohne Aussprache festzulegen, da bereits vereinbart wurde, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen sollte, entsprechend zu verfahren, und
 - den Vorsitz zu ersuchen, nach Möglichkeit auf der Grundlage dieses Mandats Verhandlungen mit dem Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο Parlament aufzunehmen, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
-